

Arch+Ing rundschriften

für Architekten und Ingenieurkonsulenten von Tirol und Vorarlberg



Kammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten
für Tirol
und Vorarlberg

mai 2003
Nr. 15

Inhaltsangabe

Vorwort.....	2
Allgemeines.....	3
Recht.....	3
Gesetze.....	5
Publikationen.....	5
Veranstaltungen.....	6
Sonstiges.....	7
Stellenmarkt.....	8
Zu Vermieten.....	8
Impressum.....	8

Vorwort

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege!

Diskussion zum Ziviltechnikergesetz

In unserer letzten Vorstandssitzung der Bundeskammer am 26.04.2003 wurde ausführlich über die Novelle des Berufsgesetzes der Ziviltechniker diskutiert. Das Ergebnis wird dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Formulierung der Novelle übergeben werden.

Folgende Punkte liegen den Funktionären dabei besonders am Herzen:

Dem Ziviltechniker sollen im Zuge der Verwaltungsreform vermehrt hoheitliche Aufgaben übertragen werden. Sein Aufgabenfeld soll auch ummediative Tätigkeiten und Tätigkeiten als Bauträger erweitert werden. Der Kontrahierungszwang nach dem Bundesvergabegesetz soll auf sämtliche öffentliche Auftraggeber ausgedehnt werden.

Weiters soll der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtend vorgesehen werden. Gewünscht wird auch eine Substitutionsregelung für den Todesfall oder den Fall längerer Abwesenheit.

Um einerseits den Berufseinstieg zu erleichtern und andererseits die Berufsausübung auf bestimmten Fachgebieten überhaupt zu ermöglichen, soll die Angestelltentätigkeit liberalisiert werden. So soll künftig ein Dienstverhältnis „im weisungsfreien Umfeld“ sowie bei einer interprofessionellen Gesellschaft möglich sein.

Auch soll die Beteiligung einer ZT-Gesellschaft als Gesellschafter bei einer anderen ZT-Gesellschaft künftig möglich sein. Außerdem sollen interprofessionelle Gesellschaften mit anderen freien Berufen erlaubt sein.

Die Teilnahme am Elektronischen Urkundenarchiv soll gesetzlich geregelt werden.

Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen sollen auch die Berufsbezeichnung „Zivilgeometer“ führen können.

Landeskonzferenz der Freien Berufe Tirols

Am 8.05.2003 wurde anlässlich der Landeskonzferenz der Freien Berufe Tirols seitens der Teilnehmer die Sonderstellung der Freien Berufe betont. Eine rechtliche Gleichstellung mit dem Gewerbe soll vermieden werden.

Die Anwesenden sprachen sich geschlossen gegen eine Einbeziehung der Freien Berufe in das geplante **Unternehmensgesetzbuch** aus.

Die **Privatisierung von freiberuflichen Leistungen** wurde prinzipiell, mit Vorbehalten in Teilbereichen, positiv aufgenommen.

Die Förderung von Eigenkapitalbildung in Unternehmen durch Einführung einer **begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne** für Einzelunternehmen und Personengesellschaften wurde begrüßt.

Um die gemeinsamen Interessen der Freien Berufsstände durch ein einheitliches Auftreten gegenüber den politischen Vertretern des Landes durchzusetzen, soll in Zukunft ein regelmäßiger Kontakt stattfinden.

Mit kollegialen Grüßen

Architekt Dipl.-Ing. Helmut Reitter
Präsident

Allgemeines

Herr Dipl.-Ing. Bernhard Felder, Zivilingenieur für Maschinenbau aus Steinach am Brenner, wurde zum stv. Vorsitzenden der Bundessektion Ingenieurkonsulenten gewählt.

Am 24.05.2003 wird dem Alt-Präsidenten unserer Länderkammer, Herrn Dipl.-Ing. Franz Markowski, das Ehrenzeichen der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck im Rahmen des Großen Ehrungstages verliehen.

Der Kammervorstand und die Mitarbeiterinnen der Kammerdirektion gratulieren!

Recht

Zur Verwendung des Rundsiegels

Wir möchten Ihnen Folgendes zur Verwendung des Rundsiegels in Erinnerung rufen. Nach dem Ziviltechnikergesetz besteht eine Siegelungspflicht für die Ausfertigung öffentlicher Urkunden. Dabei handelt es sich um Urkunden, welche von einem Ziviltechniker als einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form über Wahrnehmungen und Vorgänge errichtet werden. Sie begründen vollen Beweis dessen, was von der Urkundsperson bezeugt wird.

Die Siegelungspflicht erstreckt sich aber nicht auf andere Tätigkeiten des ZT in Ausübung seiner Befugnis. Daher sind beispielsweise Einreichpläne im Rahmen eines Bauverfahrens nicht zu siegeln, da sie keine öffentlichen Urkunden darstellen. Nach den Standesregeln ist die Siegelführung in allen anderen Fällen sogar verboten (z.B. auf dem Briefpapier, in Ankündigungen, Honorarnoten und dgl.): „Das Rundsiegel darf nur den im Rahmen der Befugnis ausgestellten Urkunden (§ 4 Abs. 3 ZTG) beigesetzt werden“. Auch wird ein schriftlicher Werkvertrag oder eine Honorarnote durch die (unzulässige) Verwendung des Siegels nicht zur öffentlichen Urkunde, da es sich nicht um einen vom ZT im Rahmen seines Berechtigungsumfanges vollzogenen Akt handelt.

Im Falle des Ruhens der Befugnis verbleibt zwar das Siegel dem ZT, es darf jedoch nicht verwendet werden.

Steuertipps

Mit freundlicher Genehmigung von Bernardini & Co, Steuerprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Sparbuchschenkung:

Die Frist zur steuerfreien Schenkung von Sparbüchern wurde bis 31.12.2003 verlängert. Achtung: Die Schenkung von Sparbüchern in unbeschränkter Höhe ist nur unter „nahen Verwandten“ möglich, beim entfernten oder überhaupt nicht verwandten Empfängerkreis gibt es eine betragsmäßige Beschränkung von EUR 100.000,--.

Elektronische Umsatzsteuervoranmeldung:

Die Umsatzsteuervoranmeldung muss künftig elektronisch (via Finanz-Online oder Internet) eingereicht werden, wenn dies dem Unternehmer zumutbar ist (d.h. wenn er über einen Internetanschluss verfügt). Die Neuregelung gilt ab der UVA für April 2003 (Termin: 15.06.2003).

Voller Vorsteuerabzug für Arbeitszimmer und Arbeitsessen:

Der VwGH hat kürzlich entschieden, dass die Einschränkung des Vorsteuerabzuges beim Arbeitszimmer EU-widrig ist. Nach der nunmehrigen Entscheidung ist für den Vorsteuerabzug beim Arbeitszimmer (samt Einrichtung) nur Voraussetzung, dass das Arbeitszimmer (beinahe) ausschließlich unternehmerisch genutzt wird und für die unternehmerische Tätigkeit notwendig ist. Im Bereich der Einkommenssteuer bleibt es dagegen bei der zusätzlichen Voraussetzung des Mittelpunktes der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit.

Aufgrund dieser Judikatur ist damit zu rechnen, dass auch die Einschränkung des Vorsteuerabzuges bei Arbeitsessen EU-widrig ist. Wenn nachgewiesen werden kann, dass die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt, sollte der Vorsteuerabzug daher zu 100% geltend gemacht werden (auch wenn die Rechnung ertragsteuerlich nur zur Hälfte abgesetzt werden kann). Die Konsumation des Steuerpflichtigen selbst stellt umsatzsteuerlich allerdings einen Eigenverbrauch dar, d.h. in der Praxis wird der Vorsteuerbetrag nicht zu 100% sondern um den Eigenverbrauch gekürzt zustehen.

Nichtanerkennung steuerfrei ausgezahlter Kilometergelder wegen Aufzeichnungsmängel

Nach einer aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 30.1.2003, 99/15/0215, 0216) bestehen für die Führung des Fahrtenbuches folgende Voraussetzungen: Führt ein Arbeitnehmer Auslieferungsfahrten mit dem Privat-Pkw durch, hat das Fahrtenbuch - auch wenn die Ziele der Fahrten mit dem Privat-Pkw täglich gleich bleiben und die Fahrtrouten immer vorgegeben sind - nicht nur Angaben über die immer gleiche Anzahl von Kilometern, sondern auch über die Anfangs- und Endkilometerstände der einzelnen Fahrten zu enthalten. Werden zudem Auslieferungsfahrten mit dem Pkw des Arbeitnehmers auch durch den Dienstgeber durchgeführt, muss aus dem Fahrtenbuch weiters ersichtlich sein, welche von den aufgezeichneten Fahrten tatsächlich vom Arbeitnehmer durchgeführt worden sind.

Leistungspflicht des Architekten nach der Schlussabnahme des Bauwerks

von Dr. Alois Mayrhofer, Direktor der Kammer für Oberösterreich und Salzburg

1. Der Vertrag über die Erbringung von Architektenleistungen, sowohl Planungs- als auch Überwachungsleistungen, ist rechtlich als Werkvertrag zu qualifizieren, wobei dieser Vertrag auch Elemente eines Bevollmächtigungsvertrages enthält (Auftragsverteilung an Bauausführende, Vertretung des Bauherrn). Der Werkvertrag = die Leistungspflicht = ist mit der Übergabe des geschuldeten Werkes und der Bezahlung des Entgelts erfüllt. Ist der Architekt auch mit den Überwachungsleistungen (Oberleitung, örtliche Bauaufsicht) beauftragt, liegt der Zeitpunkt der Beendigung der Leistungserbringung

nach der Schlussabnahme des Bauwerks und nach Prüfung der Professionistenrechnungen.

2. Den Architekt treffen neben seiner Hauptleistungspflicht u. U. noch **nachvertragliche** Betreuungs- und Beratungspflichten, sofern eine gewisse zeitliche Nähe zur Fertigstellung des Bauwerks noch vorhanden ist.

Der Architekt hat im Rahmen der örtlichen Bauaufsicht Mängel in der Bauausführung festzustellen und die Mängelbehebung zu überwachen. Diese Arbeiten erfolgen jedoch noch vor der Schlussabnahme und Übergabe des Werkes an den Auftraggeber.

3. Treten **nach** diesem Zeitpunkt noch Mängel auf, können den Architekten **nachvertragliche** Leistungspflichten treffen (siehe oben), welche jedoch ihrerseits eine Entgeltspflicht auf Seiten des Auftraggebers auslösen, da solche Leistungen als Mehrleistung zu qualifizieren sind.

§ 5 Z. 14 GOA 1999 nennt diese Leistung „Objektbetreuung“ und begrenzt diese nachvertragliche Mehrleistungspflicht mit 3 Jahren nach Abnahme der Bauleistungen (siehe oben „Zeitliche Nähe“ zur Fertigstellung). Diese nachvertragliche Leistungspflicht ergibt sich aus der „Treuepflicht“ gegenüber dem Auftraggeber, welcher die Information des Architekten über das Bauwerk und seine Teile noch nutzen können soll, ohne für die Mängelbeseitigung eine dritte Person heranziehen zu müssen, welche sich diese Information erst erarbeiten müsste.

4. Zusammenfassung:
Der Architekt, welcher mit Bauüberwachungsleistungen beauftragt war, ist auch nach Beendigung seiner Hauptleistungspflicht aus der Treuepflicht heraus dem Auftraggeber gegenüber zu Beratungs- und/oder Überwachungsleistungen bei allfälligen Mängelbeseitigungen verpflichtet. Der Auftraggeber hat diese Leistungen gesondert zu honorieren.

Gesetze

Vom Amt der Vorarlberger Landesregierung wurde uns übermittelt:

- LGBl Nr. 23/2003
Baugesetz, Änderung

Publikationen

Beim Österreichischen Institut für Bautechnik ÖIB kann die „Leitlinie für die europäische technische Zulassung für nicht lasttragende verlorene Schalungsbaukästen/-systeme, bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und – mitunter – aus Beton“ bestellt werden.

Nummer der Leitlinie: ETAG Nr. 009

Identifikationsnummer der deutschen Fassung der Leitlinie in Österreich: OIB-467-003/03

Bezugsquelle: Österreichisches Institut für Bautechnik (ÖIB)

(Notifizierte Zulassungsstelle für die Erteilung europäischer technischer Zulassungen)

Schenkenstraße 4, 1010 Wien

Tel.: 01 533 65 50; Fax.: 01 533 64 23; e-mail: mai@oib.or.at; <http://www.oib.or.at>

Bezugspreis: EUR 27,--

Veranstaltungen

Sommerfest - Vorankündigung

Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten lädt ihre Mitglieder und Vertreter der Politik zu einem Sommerfest am 1. Juli 2003 um 17.00 Uhr in den Innenhof der Hofburg ein. Der Anlass sind das 90jährige Bestehen der Kammer sowie das Jahr des Wassers. Eine offizielle Einladung folgt noch.

VORTRAGSREIHE: „BAUWIRTSCHAFT UND PROJEKTMANAGEMENT“

Bewältigung von Meinungsverschiedenheiten bei Bauprojekten
der Universität Innsbruck - Institut für Baubetrieb, Bauwirtschaft und Baumanagement

Termin: Dienstag, 17. Juni 2003, Beginn: 18 Uhr c.t.
Vortragender: Dipl.-Ing. Dr. iur. Egon M. Bodner, Innsbruck
Ort: Großer Hörsaal – Bau fakultät
Technikerstraße 13, Leopold-Franzens Universität Innsbruck
Diskussionsleitung: Univ.-Prof. Dipl.-Ing Dr. techn. Arnold Tautschnig
Organisation: Wiss. Ma. Dipl.-Ing. M.Sc. Axel Wais, Tel: ++43 512 507 6524
Veranstalter: Institut für Baubetrieb, Bauwirtschaft und Baumanagement,
Institutsvorstand: o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Arnold Tautschnig,
Leitung Bereich Baubetrieb Bauwirtschaft: o.Univ.-Prof. DI Eckart Schneider, Bau fakultät,
Leopold-Franzens Universität Innsbruck, Technikerstraße 13, A-6020 Innsbruck, <http://baubetrieb.uibk.ac.at>

Das genaue Rahmenprogramm liegt in der Kammerdirektion auf und wird auf Anfrage gerne in Kopie übermittelt.

Konstruktive Provokation – Neues Bauen in Vorarlberg

Am 24. Juni 2003 wird in Paris eine Ausstellung des Institut Francais d'Architecture (ifa) über die Vorarlberger Baukultur eröffnet. Damit werden die architektonischen Leistungen in Vorarlberg, das als Zentrum der zeitgenössischen Architektur in Europa gilt, erstmals aus dem Blickwinkel von Außen präsentiert. Die Ausstellung mit dem Titel "Une provocation constructive" wird von Adolph Stiller gestaltet, Kurator ist Marie-Hélène Contal (ifa) mit wissenschaftlicher Unterstützung von Otto Kapfinger.

"Die Vorarlberger Bauschule hat eine ähnliche Bedeutung wie das Bauhaus in Dessau erlangt. Es besteht Einigkeit in Ort, Zeit und Handlung. Sie löst weltweite Impulse in der internationalen Architekturdiskussion aus." So lobt Marie-Helene Contal (ifa) die Baukultur in Vorarlberg. Besonderes Interesse gilt aus französischem Blickwinkel der Urbanität der neuen Architektur im westlichsten Bundesland Österreichs. Als modellhaft wird wahrgenommen, dass es in Vorarlberg gelang, trotz der Umbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft langfristig ausgerichtete Gestaltungskonzepte zu etablieren.

Palais de la Porte Dorée
293, Avenue Daumesnil, 75012 Paris.
25. Juni - 14. September 2003, 10h-18h tägl. außer Dienstag

Weitere Informationen und Photos erhalten Sie im Vorarlberger Architekturinstitut, www.v-a-i.at sowie von Direktor Markus Berchtold, Tel.: 05572 51169, e-mail: mb@v-a-i.at

AUSTRIA WEST

Die Zwischenbilanz einer Szene in aufregender Bewegung: Tiroler und Vorarlberger Architektur der letzten zehn Jahre. Ein thematisch aufgefächertes Spektrum wichtiger, aktueller Bauten, darunter auch Werke der nachrückenden jungen Generation.

Die Ausstellung Austria West wird zwischen 2003 – 2005 in mindestens sechs verschiedenen europäischen Städten gezeigt.

Erste Station: MAILAND LA TRIENNALE

14. Mai 2003 – 13. Juli 2003

Zweite Station: VAI Vorarlberger Architekturinstitut, Dornbirn

01. Dezember 2003 – 31. Januar 2004

Triennale di Milano

Viale Alemagna 6, Milano

Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.austriawest.at>

Sonstiges

Endlich etwas über Univ. Prof. Architekt Mag. Josef Lackner

„Sollten Sie der Architektur begegnen - lassen Sie sie grüßen...“ ist der Arbeitstitel eines Buches über Josef Lackner, den wohl wichtigsten und einflussreichsten Tiroler Architekten der Nachkriegszeit. Das Architekturforum Tirol will mit dieser umfassenden Darstellung seines Schaffens auf 350 Seiten 100 gebaute und ungebauete Projekte Lackners dokumentieren. Das Buch wird eine Werkdokumentation, ein komplettes Werksverzeichnis, Texte, Vorträge und Kommentare von Lackner sowie Essays über ihn beinhalten. Wenn Sie dieses Vorhaben bereits im Vorfeld unterstützen wollen, freut sich das Architekturforum Tirol über Ihren Beitrag.

BTV, BLZ 16000, Kontonummer 100 268 116, Kennwort „Lackner Buch“

Tiroler Baudatenbank

Das Architekturforum Tirol hat auf Basis des Buches "Bauen in Tirol seit 1980" in Zusammenarbeit mit nextroom begonnen, die darin publizierten Projekte in einer Online-Datenbank zu erfassen, um damit eine breite Öffentlichkeit zu erreichen. Um die Datenbank in Zukunft auf dem neuesten Stand zu halten und um diverse Anfragen zum aktuellen Baugeschehen in Tirol beantworten zu können, bittet das Architekturforum Sie, nach Fertigstellung eines Bauwerks darüber zu informieren.

Zur Erfassung aller relevanten Daten können Sie von der Homepage www.architekturforum-tirol.at unter dem Menüpunkt "Baudatenbank" ein Formular downloaden, auf dem Sie auch alle weiteren Informationen finden. Das Architekturforum Tirol weist darauf hin, dass die digitalen Unterlagen dem Aufbau einer umfassenden Tiroler Baudatenbank dienen und für die Online-Version eine Auswahl getroffen wird.

Stellenmarkt

Die Stadtgemeinde Innsbruck sucht: MitarbeiterIn im Referat „Stadtentwicklungsplanung“

Aufgabengebiet:

Wahrnehmung der „Generellen Grünplanung“ im Rahmen von Stadtentwicklungsplanung und Raumordnung

Generelle Grünplanung – verstanden als Landschaftsrahmen-, Freiraum-, Grünordnungsplanung innerhalb und außerhalb des Siedlungsgebietes inkl. damit zusammenhängender umweltbezogener und stadttökologisch relevanter Fragestellungen (beinhaltet sowohl Grundlagenforschung und -erhebung als auch konzeptiv-planerische Überlegungen)

Tätigkeitsbereiche:

Mitarbeit bei Erstellung und Fortschreibung bzw. künftigen Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, Teilbereich Freiraumplanung (mit der seit dem TROG 94 erfolgten Verankerung vieler raumordnerischer Festlegungen in der „freien“ Landschaft liegt nunmehr ein wesentlich erweitertes Aufgabengebiet vor).

Erarbeitung freiraum- und umweltbezogener Konzepte, Studien und Strukturanalysen, Mitarbeit an anderen querschnittsorientierten Konzepten und Studien zur Stadtentwicklungsplanung und ggf. der überörtlichen Raumordnung.

Mitarbeit an Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen

Begutachtungen, Stellungnahmen, Erstellung von „Schnellkonzepten“, Auskünfte im Parteienverkehr.

Mitarbeit an Projekten und Betreuung von Arbeitskreisen, Koordination mit fachlich verwandten Dienststellen.

Ausbildung:

Reifeprüfung/Abitur, schwerpunktmäßige Ausbildung in Landschaftsplanung an einer Fachhochschule oder vergleichbare Ausbildung bzw. berufliche Praxis in städtischer Grün- und Umweltplanung.

EDV-Kenntnisse (ARC-VIEW, AUTOCAD), darüber hinaus auch Handfertigkeit bei (karto-)graphischen Darstellungen.

Persönliche Eigenschaften:

Mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, analytische Begabung und Bereitschaft zu ständiger fachlicher Fortbildung

Engagement für das Fachgebiet und Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten

Teamfähigkeit und Verkräften-Können der Nicht-Berücksichtigung vieler grünplanerischer und umweltbezogener Zielsetzungen im Rahmen der Entscheidungsprozesse

Dieses Stellenangebot richtet sich insbesondere an Frauen, die deshalb ausdrücklich eingeladen werden, sich zu bewerben!

Bewerbungen an Stadtgemeinde Innsbruck, Personalwesen, Postfach 266, A-6010 Innsbruck oder via e-mail an b.weyer@magibk.at

Zu Vermieten

Innsbruck: Büroanteil, 57 m², in zentraler Lage zu vermieten. EUR 500 inkl. BK exkl. USt.

Tel.: 0676 84115113

Schwaz: Nachmieter für Büro, 64 m², in zentraler Lage gesucht. EUR 400 inkl. BK exkl. USt.

Tel.: 0676 84115113

Impressum

Eigentümer, Herausgeber, Verleger
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
für Tirol und Vorarlberg
Rennweg 1, Hofburg, 6020 Innsbruck
arch.ing.office@tirol.com
Redaktion: Dr. Katharina Somavilla-Koppelstätter